

## **Satzung zur Änderung der Ordnung zur Förderung der wissenschaftlichen Profilbildung von Promovierenden und Postdoktoranden/-innen der TU Dresden durch Reisekostenzuschüsse zu Kurzforschungsaufenthalten im Ausland von bis zu drei Monaten**

Vom 25. November 2017

Die folgenden Änderungen wurden vom Rektorat der TU Dresden in der Sitzung am 15. November 2017 beschlossen.

### **Artikel 1 Änderung der Ordnung**

Die Ordnung zur Förderung der wissenschaftlichen Profilbildung von Promovierenden und Postdoktoranden/-innen der TU Dresden durch Reisekostenzuschüsse zu Kurzforschungsaufenthalten im Ausland von bis zu drei Monaten vom 13. August 2013 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 07/2013 vom 13. Dezember 2013, S. 82), geändert durch Satzungsänderung vom 6. November 2017 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 07/2014 vom 19. November 2014, S. 13) wird wie folgt geändert:

1. Der Ordnungstitel wird wie folgt abgeändert: „Ordnung zur Förderung der wissenschaftlichen Profilbildung von Promovierenden und Postdoktoranden/-innen der TU Dresden durch Reisekostenzuschüsse zu Kurzforschungsaufenthalten von bis zu drei Monaten und zu Sommer- und Winterschulen im Ausland“
2. In § 1 werden nach dem Wort „Monaten“ die Wörter „sowie der Teilnahme an Sommer- und Winterschulen außerhalb Deutschlands“ eingefügt:
3. § 3 Absatz 4 wird wie folgt geändert:
  - a) Buchstabe a, 2. Aufzählungspunkt: „Darlegung des Mehrwerts des Auslandsaufenthaltes respektive der Teilnahme an der Sommer-/Winterschule für die Promotion bzw. die Forschungsarbeit“
  - b) Buchstabe d: „Darstellung des Forschungsvorhabens inkl. Arbeits- und Zeitplan (nur für Kurzforschungsaufenthalte)“
  - c) Buchstabe e: „Einladungsschreiben der gastgebenden Forschungsinstitution (bzw. Äquivalent) respektive Teilnahmebestätigung bei Sommer-/Winterschulen (Nachreichung der Teilnahmebestätigung bei Sommer-/Winterschulen möglich)“
4. § 6 wird folgender Absatz 2 hinzugefügt: „(2) Ist eine Teilnahme an der im Antrag genannten Sommer-/Winterschule seitens des/der Geförderten wegen Krankheit, Schwangerschaft, besonderer familiärer Belastung des/der Geförderten oder aus einem anderen von dem/der Geförderten nicht zu vertretenden wichtigen Grund nicht möglich, ist der erhaltene Förderbescheid als nichtig zu betrachten. Die Förderung ist grundsätzlich an der im Antrag genannten Veranstaltung (Sommer-/Winterschule) gebunden.“
5. In § 8 Absatz 2 wird folgender Aufzählungspunkt angefügt: „mit Ablauf des Tages, an dem die Mitgliedschaft in der Graduiertenakademie gemäß § 3 der Ordnung der Graduiertenakademie der Technischen Universität Dresden vom 18. November 2015 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 41/2015 vom 9. Dezember 2015, S. 7),

zuletzt geändert durch die Satzungsänderung vom 25. Februar 2017 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 03/2017 vom 8. März 2017, S. 2) endet.“

## **Artikel 2 Inkrafttreten und Veröffentlichung**

Diese Änderung tritt mit Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden in Kraft

Dresden, den 25. November 2017

Der Rektor  
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr.-Ing. habil. DEng/Auckland Hans Müller-Steinhagen